

## Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehr- Schlüsseldepots

Zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

und

---

- nachstehend Betreiber genannt -

wird für das Objekt

---

(Straße, Hausnummer, PLZ)

folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt aus eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt auf seine Kosten **an einer Stelle, die im Einvernehmen mit der Berufsfeuerwehr Bautzen festgelegt wird**, Feuerwehrschlüsseldepot(s) (FSD) nach DIN 14675 einschließlich der dazugehörigen Schlosser mit der Bezeichnung „Feuerwehrschließung Bautzen“ einbauen, um der Feuerwehr im Einzelfall den gewaltfreien Zugang zum Objekt ohne Verzögerung zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Stadt Bautzen für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 1. genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
3. Die Feuerwehrschlüsseldepots und das FSE (Freischaltelement) einschließlich Schloss müssen vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassen sein und dessen Festlegungen bezüglich der Art der Ausführung, des Schlosses und des Einbaus entsprechen bzw. gemäß den Festlegungen der Richtlinie des VdS 2105:2005-11(03) – Schlüsseldepots- hergestellt und installiert werden.
4. Unverzüglich nach Unterzeichnung der Vereinbarung erhält der Betreiber die Freigabe für die Bestellung der notwendigen Schlosser der „Feuerwehrschließung Bautzen“ bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau trägt der Betreiber. Das Schloss des FSD geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über.
5. Die Stadt Bautzen verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zu den Feuerwehrschlüsseldepots ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zugänglich zu machen („Schlüsselträger“). Die Mitarbeiter der Feuerwehr verwenden diese Schlüssel sowie die deponierten Objektschlüssel, die für den jeweiligen Verwendungszweck gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen sowohl von bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD- Schlüsseln als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel und für die daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beschäftigten der Berufsfeuerwehr Bautzen vorliegt.
6. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel werden in der Gegenwart des Betreibers und des Vertreters der Berufsfeuerwehr Bautzen hinterlegt. Über Anzahl und Verwendungszweck der hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und die Berufsfeuerwehr Bautzen. Bei späterer Veränderung der Anzahl der Schlüssel oder bei Austausch dieser Schlüssel gelten die Regelungen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.
7. Die Berufsfeuerwehr Bautzen ist nicht verpflichtet, die Feuerwehrschlüsseldepots zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und Gefahrenabwehr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, ohne das irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von Feuerwehrschlüsseldepots und der darin deponierten Schlüssel entsteht.

8. Verlässt die Berufsfeuerwehr Bautzen nach dem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betriebes anwesend ist, so wird der ordnungsgemäße Verschluss oder die Sicherung gewährleistet.

9. Alle in Verbindung mit der Errichtung, Unterhaltung und Änderung der Feuerwehrschießen sowie sonstigen Maßnahmen, die sich auf diese beziehen, entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Für die Berufsfeuerwehr Bautzen entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder Vermögensnachteile.

10. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit der Berufsfeuerwehr Bautzen, vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD zu überzeugen. Die Anwesenheit des Schlüsselträgers bei der Feuerwehr ist gebührenpflichtig, sofern eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung vorhanden ist.

11. Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschießen bedarf der schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung. Im Falle der Kündigung gibt die Berufsfeuerwehr Bautzen nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an die Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gemäß Punkt 6. gefertigt. Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug entschädigungslos das im Eigentum der Feuerwehr stehende Schloss des FSD gegen Quittung an die Feuerwehr herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Feuerwehr zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

13. Entsprechend der Richtlinie VdS 2105:2005-11(04), stellt die Installation von Schlüsseldepots für das betreffende Objekt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuseigen ist.

**Wichtiger Hinweis an Betreiber von Schlüsseldepots (SD):**

Ist das SD nicht VdS- anerkannt und/ oder wird es nicht gemäß des VdS Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS2350) installiert, betrieben und instand gehalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem SD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Dies gilt ebenfalls, wenn Schlüssel entsprechend ihrer Wertigkeit in SD der falschen, d.h. einer niedrigeren, Klasse deponiert werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtstand ist in Bautzen.

15. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke heraussstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

16. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Stadtverwaltung Bautzen  
Berufsfeuerwehr  
Gesundbrunnenring 23  
02625 Bautzen

Für die Firma; vertreten durch ihren  
Geschäftsführer/Vorstand:  
(Stempel)

*Datum, Unterschrift*

*Datum, Unterschrift*